

2. die Konkretetheit des Straftatverdachts.

Der Verdacht einer Straftat ist immer konkret. Er existiert nur in bezug auf konkrete Strafrechtsnormen und unter Beachtung der im Einzelfall zutreffenden Normen des Allgemeinen Teils des Strafrechts.

Darüber hinaus bezieht sich der Straftatverdacht bei einem Ermittlungsverfahren gegen bekannt immer auch auf konkrete Personen.

3. die beweismäßigen Erfordernisse des Straftatverdachts.

Sie sind zu unterscheiden

- a) in bezug auf das den Straftatverdacht begründende objektive Geschehen und gegebenenfalls in bezug auf den Verdächtigen und seine Beziehungen zum Geschehen.

Die dazu vorliegenden Informationen müssen eine gewisse Gewähr für ihre Zuverlässigkeit bieten. Objektiv gegebene Überprüfungsmöglichkeiten zu den den Straftatverdacht begründenden objektiven Umständen des Geschehens sowie zur Identität des Verdächtigen und zu seinen Beziehungen zum Geschehen müssen zumindest soweit ausgeschöpft worden sein, daß ihre Ergebnisse die Schlußfolgerung begründen, die vorliegenden Informationen spiegeln die für die Begründung des Straftatverdachts wesentlichen Umstände in tatsächlicher Hinsicht wahrscheinlich wahrheitsgemäß wider.

- b) in bezug auf die Verletzung eines bestimmten Straftatbestandes.

Diesbezüglich bedarf es in der Regel lediglich des logisch richtigen Schließens von den zu a) festgestellten objektiven Gegebenheiten des aufzuklärenden Geschehens auf die mögliche Verletzung des jeweiligen Straftatbestandes. Beispielsweise kann im Einzelfall die Übereinstimmung getroffener Sachverhaltsfeststellungen mit den objektiven Tatbestandsmerkmalen einer bestimmten Strafrechtsnorm in Verbindung mit den bisherigen Feststellungen über den Verdächtigen und seine Beziehungen zum Geschehen - z. B. keine Hinweise auf das Fehlen